

Trennung rechtlich durchdenken

Anwendungshinweise zur Düsseldorfer Tabelle

erstellt am 17.12.25 von Elisabeth Galbas Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Die Düsseldorfer Tabelle ist eine Unterhaltsleitlinie der Rechtsprechung zur Bestimmung des Barunterhaltsbedarfs beim Kindesunterhalt, Betreuungsunterhalt, Ehegattenunterhalt und Verwandtenunterhalt sowie zur Unterhaltsberechnung im Mangelfall. Sie wird vom Oberlandesgericht Düsseldorf in Abstimmung mit allen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag jährlich herausgegeben. Die folgenden Erklärungen sollen Ihnen einen Überblick zur Anwendung der Düsseldorfer Tabelle geben.

Einkommensgruppen

Die Düsseldorfer Tabelle ist in Einkommensgruppen unterteilt, die sich auf das **bereinigte Nettoeinkommen** beziehen (**1.**). Der ergänzenden Leitlinie ist zu entnehmen, welche Einnahmen unterhaltsrelevant sind und welche Posten in Abzug gebracht werden können, um das bereinigte Nettoeinkommen zu ermitteln. Das bereinigte Nettoeinkommen wird allen Unterhaltsberechnungen zugrunde gelegt. Bei STARK finden Sie bei den Informationen zur Unterhaltsberechnung jeweils eine [> Anleitung zur Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens nach der Leitlinie zur Düsseldorfer Tabelle](#).

Bedarfssätze

Barbedarf minderjähriger Kinder

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt unter Bezug auf die [> Mindestunterhaltsverordnung](#) vor, dass sich der Mindestunterhalt eines minderjährigen Kindes nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum richtet ([> § 1612a BGB](#)). Der Mindestbedarf beträgt in der 1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs) 87 %, in der 2. Altersstufe (vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs) 100 % und in der 3. Altersstufe (vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) 117 % des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums (**2.**). Der Mindestbedarf wird in der Regel jährlich angepasst. Die Bedarfsbeträge der höheren Einkommensgruppen leiten sich alle prozentual von diesem Mindestunterhalt ab und decken den Barbedarf entsprechend der höheren elterlichen Lebensstellung. Ein darüberhinausgehender Mehrbedarf oder ein Sonderbedarf wird von der Düsseldorfer Tabelle nicht erfasst.

Barbedarf volljähriger Kinder

Für volljährige Kinder gibt das Gesetz keinen Mindestunterhalt vor. In der Düsseldorfer Tabelle ist für volljährige Kinder, die noch bei ihren Eltern leben, eine eigene Bedarfsgruppe vorgesehen (4. Altersstufe) (**3.**). Für volljährige Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern leben, gibt die Düsseldorfer Tabelle einen erhöhten Mindestbedarf vor, der unabhängig vom elterlichen Einkommen pauschaliert festgelegt wird.

Selbstbehalt des Barunterhaltspflichtigen

Die Düsseldorfer Tabelle weist in den Anmerkungen Beträge für den Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen aus, damit dieser seinen eigenen Lebensbedarf decken kann. Die Höhe des zu berücksichtigenden Selbstbehalts ist abhängig davon, gegenüber wem (Kind/ anderer Elternteil/ Ehepartner/ Eltern) der Unterhalt zu zahlen ist. Zudem handelt es sich jeweils um Richtwerte, die im Einzelfall (z.B. bei höheren Wohnkosten) anzupassen sind.

Gefördert vom:

Anpassungen bei der Anwendung der Düsseldorfer Tabelle

Angemessenheitskontrolle

Die Beträge der Düsseldorfer Tabelle sind auf das **Residenzmodell** zugeschnitten, und darauf, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil **Unterhalt an zwei Personen** zu leisten hat (z. B. an zwei Kinder oder an das gemeinsame Kind und den geschiedenen Ehepartner). Gibt es mehr oder weniger Unterhaltsberechtigten, ist eine Anpassung durch Einstufung in eine niedrigere oder höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Zusätzlich dient der in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesene **Bedarfskontrollbetrag** im **Residenzmodell** der Korrektur der Einstufung in die Einkommensgruppe (4.). Verbleibt dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug aller Unterhaltspflichten (einschließlich Betreuungs- oder Ehegattenunterhalt) weniger als der in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesene Bedarfskontrollbetrag, so ist die Unterhaltsberechnung in der Regel anhand der nächstniedrigeren Einkommensgruppe (deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird) vorzunehmen.

Bei einer Betreuung im **Wechselmodell** muss im Rahmen der abschließenden Angemessenheitskontrolle geprüft werden, ob eine Anpassung der Unterhaltsbeträge aufgrund der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und des verbleibenden Einkommens auf Seiten beider Elternteile geboten ist. Der Bedarfskontrollbetrag findet keine Anwendung.

Unterhaltsleitlinien anderer Oberlandesgerichte

Die Düsseldorfer Tabelle ist **nicht die einzige Unterhaltsleitlinie**. Auch andere Oberlandesgerichte geben für ihre Bezirke Leitlinien heraus, die sich alle auf die Bedarfsätze der Düsseldorfer Tabelle beziehen, deren Erläuterungen aber mal mehr oder weniger von den Düsseldorfer Leitlinien abweichen. Welche Leitlinie Anwendung findet, hängt vom Wohnort ab. Eine Liste der Unterhaltsleitlinien finden sich [> hier](#). Alle Leitlinien haben den Zweck, die Rechtsprechung innerhalb des jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirks zu vereinheitlichen.

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1.1.2026)							
Einkommensgruppe	Bereinigtes Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen in Euro	Alter des Kindes in Jahren/ Betrag in Euro				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
		0-5	6-11	12-17	18 ≤		
1.	bis 2.100	486	558	653	698	100	1.200 / 1.450
2.	2.101 – 2.500	511	586	686	733	105	1.750
3.	2.501 – 2.900	535	614	719	768	110	1.850
4.	2.901 – 3.300	559	642	751	803	115	1.950
5.	3.301 – 3.700	584	670	784	838	120	2.050
(...)							

Gefördert vom: